ÜBERTRAGUNG DES SITZUNGSPROTOKOLLS DES WIENER ADVOKATEN-KOLLEGIUMS VOM 28. MÄRZ 850.

Nachdem von den Doctoren Decane Herr Dr. v. Mühlfeld die Veranlassung dieser Sitzung durch das Verlesen des appellatorischen Intimations-Dekretes ddo. 19. März 850 Z. 5634 bekannt gegeben, und die Anzahl der anwesenden Advokaten auf 55 constatirt wurde, wurde vom

Herrn Dr. Schiestl der Antrag gestellt, (mit Bezug auf den § 4 der prov. Adv. Ordg.), sich sogleich zu constituiren, alle Maßregeln, die darauf Bezug nehmen, nemlich die Vorstandswahl, die Wahl des Ausschusses u. eines Comités zur Bearbeitung der Geschäfts Ordnung u. zur Bestimmung des Wirkungskreises des Ausschusses, sogleich einzuleiten, u. hierüber dem AppGerichte Bericht zu erstatten.

Der Redner begründet seinen Antrag durch die Nothwendigkeit einer Vertretung des Advokatenstandes gegenüber den vielfachen, neuen legislatorischen Verfügungen. Dr. Kolisko ist im Wesentlichen mit dem Antrage des Vorsprechers einverstanden, doch findet er es nicht an der Zeit, dass wir durch den Anhang des Appdktes uns bewogen fühlen sollten, Vorbereitungen durch allfällige Anfragen erst einzuleiten.

Nachdem der Justizminister die Constituirung der Advokatenkammer ausgesprochen, und das AppGericht dieß eigentlich nur zu intimiren gehabt habe, so solle man sich constituiren, u. sich gleich medias in res stürzen.

Dr. Egger: Die Advokaten Ordnung habe die Zahl der Ausschüsse nicht festgesetzt, daher solle die Versammlung deren Zahl bestimmen, er sei für 12, — bei den Prüfungs-Comissaren sei er für die Zahl von 8, damit für 4 Prüfungs Turnus gesorgt werde.

Wenn die Versammlung über diese Anzahl einig wäre, solle allenfals nach kurzer Erstreckung zur Besprechung, die Wahl vorgenommen werden.

Die Advokatenkammer solle sich sogleich constituiren, u. diese Constituirung dem Appelations Gerichte einfach anzeigen, ohne sich in Modalitäten einzulassen.

Dr. Kolisko dringt ebenfalls darauf, zur sogleichen Constituirung und zur Präsidentenwahl zu schreiten, deshalb die Sitzung auf 10 Minuten auszusetzen.

Dr. Schoenpflug stimmt diesen Antrag mit dem Beisatze bey, in dem Berichte, womit dem AppGerichte die geschehene Constituirung angezeigt wird, die Gründe aufzunehmen, warum über den weiteren Auftrag des AppGerichtes hinausgegangen werde.

Brezina ist der Meinung, darüber zu schweigen, die Constituirung einfach anzuzeigen, vor der Wahl der Ausschuss-Mitglieder u. Prüfungs-Commissare erst über deren Anzahl zu debattiren, er sei für 16—20 Prüfungs-Commissare.

Decan Dr. Mühlfeld. Wollen wir uns auf dem vom AppGerichte vorgezeichneten Wege erst preeparatorisch bewegen, oder gleich bilden?

Der § 2 der prov. Ad.O. schreibe keine eigentliche Constituirung vor, wir bilden uns aber nicht nach demselben, sondern nach dem Ministrl.-Dekrete, u. zwar blos die Advokaten von Wien, daher müsse vor Allen ein Preesident gewählt werden, da er mit der Constituirung aufhört als Decan der Vorstand, wie bisher zu sein, u. sonst kein Vorstand da wäre, es solle daher sogleich wie zur Constituirung der Kammer auch zur Präsidentenwahl geschritten werden.

Dr. Kafka stellt den Antrag, sich heute zu constituiren, einen Alters-Preesidenten zu wählen, sohin die Sitzung zur definitiven Wahl des Preesidenten, der Comissare, Ausschüsse zu vertagen, u. ein Comité zu wählen, welches darüber Bericht zu erstatten hätte.

Dr. Benedikt ist geradezu entgegen, man solle nicht mit einem Embrio in die Welt treten, der Alters-Preesident sei nur ein Interim, jedes halbe Werk sei verwerflich, diskreditire uns in den Augen der Welt, gebe dem AppGerichte neuerlichen Grund, weitere Anhänge zu machen.

Wir kennen uns unter einander, wollen einig sein, stellen wir uns auf den Boden des Ministrl.-Dekretes, u. wir haben dann die Thatsache für uns, daher solle man sich gleich constituiren, die Wahl des Preesidenten vornehmen, u. dieß einfach dem AppGerichte anzeigen.

Dr. Schiestl. Wir haben nicht den Wirkungskreis des Ausschusses festzusetzen, dies sei Sache des Comités, welches sich auch mit der Ausarbeitung der Geschäftsordnung zu befassen hätte, daher sei dieß vor Allem zu wählen.

Dr. Brezina. Wir können die Zahl der Ausschüsse nicht festsetzen, da wir seinen Wirkungskreis nicht kennen, daher ein kleines Comité zu wählen wäre, um den Wirkungskreis des Ausschusses auszuarbeiten.

Dr. Egger begehrt Schluss der Debatte, welcher auch angenommen wird.

Dr. Mühlfeld formuliert die Frage:

Soll die Bildung der Advokatenkammer, aus den hier in Wien bestehenden Advokaten zusammengesetzt, schon jetzt erfolgen oder erst preparatorisch eingeleitet werden.

Einstimmig die sogleiche Constituirung angenommen.

Dr. Mühlfeld stellt die Umfrage:

Soll die Wahl des Preesidenten sogleich vorgenommen, und die Sizung zum Behufe der Besprechung auf 10 Minuten ausgesetzt werden?

Dieser Antrag wird mit großer Majorität angenommen, u. die Sizung für 10 Minuten ausgesetzt.

Die Wahl wird vorgenommen, u. Dr. Mühlfeld mit 44 Stimmen zum Preesidenten der Advokatenkammer gewählt.

Ansprache desselben.

Der Preesident schlägt vor, vor Allem die Zahl der Ausschußmitglieder festzusetzen, u. trägt auf 12 an, welcher Antrag mit großer Majorität angenommen wird.

Die Kammer schreitet zur Wahl.

Die absolute Stimmenmehrheit erhalten nun

Dr. Dierl mit 40 Stimmen
Dr. Kolisko mit 49 Stimmen
Dr. Schiestl mit 32 Stimmen
Dr. Egger mit 48 Stimmen
Dr. v. Würth jun. mit 33 Stimmen und
Dr. Neumann mit 43 Stimmen.

Dr. Dierl lehnt die Annahme dieser ehrenvollen Wahl dankend ab, worüber von mehreren Kammermitgliedern die Ansicht geltend gemacht zu werden versucht wird, daß er zur Annnahme derselben verpflichtet sey.

Dr. Schiestl meint, daß diese principielle Frage heute nicht entschieden werden könne, daher zur Aufnahme der Wahlfortsetzung zu schreiten sey.

Dieser Antrag wird angenommen.

Es wird zur engeren Wahl geschritten, aus welcher

Dr. Suppantschitsch mit 26 Stimmen
Dr. Jünger mit 38 Stimmen
Dr. Weißel mit 30 Stimmen
Dr. Eckl Sen. mit 25 Stimmen
Dr. Schmitt mit 24 Stimmen
Dr. Kramer mit 24 Stimmen

hervorgehoben werden, worauf die Sitzung vom Presidenten vertagt wird, um bey Fortsetzung derselben die Wahl der Prüfungskommissäre vorzunehmen und das Weitere zu besprechen.

Die Vertagung der Sitzung geschieht auf den 30. März 850.

Geschloßen und beurkundet.

Mühlfeld Dr. Obermayer Protokollführer